

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
gemäß § 23 Abs. 1 -Zweite Alternative des Gesetzes über kommunale
Gemeinschaftsarbeit (GkG) betr. Serviceleistungen des Kreises Lippe für die
kreisangehörigen Städte und Gemeinden bei Teilaufgaben nach dem
Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und dem AG-AsylbLG

§ 1

Aus Verwaltungsvereinfachungsgründen übernimmt der Kreis Lippe für die 16 kreisangehörigen Städte und Gemeinden die Abwicklung der ambulanten und stationären Krankenhilfekosten gem. § 4 AsylbLG als Inkassostelle ohne eigene finanzielle Beteiligung und ohne Haftung für finanzielle Nachteile durch Handeln oder Unterlassen des Kreises bei der Aufgabenwahrnehmung.

§ 2

Die kreisangehörigen Städte/Gemeinden stellen Krankenscheine für ärztliche und zahnärztliche Akutbehandlungen im Sinne von § 4 AsylbLG und Kostenübernahmeerklärungen für sonstige ärztliche zeitlich unabweisbare Hilfen unter dem Briefkopf der Stadt/Gemeinde und mit der für Krankenhilfe für Leistungsempfänger nach dem AsylbLG von der Kassenärztlichen Vereinigung vergebenen Abrechnungsnummer 19/966 aus.

Die ärztlichen und zahnärztlichen Inkassostellen, Apothekenverrechnungsstellen, Apotheken, Orthopädiehäuser usw. leiten die Abrechnungsunterlagen zwecks fristgerechter Bezahlung direkt beim Kreis Lippe ein.

Der Kreis weist die Rechnungsbeträge, ggf. nach Abzug von Skonto, gesondert nach Haushaltsstellen auf die Stadt- bzw. Gemeindekasse an.

Da die Gemeinde Schlangen sich z.Zt. nicht des KRZ bei der Zahlbarmachung der Kosten nach dem AsylbLG bedient, erfolgt für diese Gemeinde eine Bezahlung durch den Kreis über ein Vorschußkonto. Die Kosten werden monatlich gegenüber der Gemeinde beziffert. Die Gemeinde verpflichtet sich, das Vorschußkonto unverzüglich auszugleichen.

§ 3

Anträge auf Übernahme von stationären Krankenhilfekosten werden von den Städten/Gemeinden unverzüglich per Telefax an den Kreis zwecks Abgabe einer Kostengarantie zu Lasten der Stadt/Gemeinde oder in Fällen des § 1 Abs. 2 AG-AsylbLG zur Weiterleitung an den Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Münster, übermittelt, sofern die Voraussetzungen des § 4 AsylbLG (akute, unaufschiebbare Behandlungsbedürftigkeit) vorliegen sollten. Sollten diese Voraussetzungen nicht vorliegen, erfolgt eine schriftliche Ablehnung durch die Stadt/Gemeinde.

§ 4

Der Kreis wickelt die Aufgaben mit der gleichen Sorgfalt und Intensität ab wie seine eigenen originären Aufgaben und ist bemüht, kostengünstigste Regelungen zu erreichen. Sollten trotzdem finanzielle Nachteile, z.B. durch Verfristung eines ansonsten möglichen Skontoabzuges oder ähnliches eintreten, so haben die Städte/Gemeinden keinen Anspruch auf Schadenersatzleistungen durch den Kreis oder dessen Eigenschadenversicherung.

§ 5

Die Städte und Gemeinden erklären sich damit einverstanden, daß der Kreis Lippe auf die Sozialhilfeempfängerdatei der Leistungsempfänger nach dem AsylbLG über den 31. Dezember 1994 hinaus zu Prüfungs- und Zuordnungszwecken weiterhin uneingeschränkten lesenden Zugriff erhält.

Von der Gemeinde Schlangen sind dem Kreis Lippe ständig aktualisierte entsprechende Auflistungen der Berechtigten mit entsprechenden Angaben zur Verfügung zu stellen.

§ 6

Die kassen- und zahnärztlichen Verrechnungsstellen, die Apothekenverrechnungsstellen, Apotheken und sonstige Inkassostellen für die abzurechnenden Krankenhilfekosten sowie die lippischen Kliniken werden vom Kreis Lippe von der Verfahrensweise nach dieser Vereinbarung schriftlich in Kenntnis gesetzt.

§ 7

Durch die Serviceleistungen des Kreises für die Städte/Gemeinden ergeben sich auf mehreren Ebenen und in mehreren Ämtern Personal- und Sachmehrkosten, die pauschal nach dem z.Zt. gültigen KGST-Gutachten mit einer Planstelle nach Vergütungsgruppe Vb, Fallgruppe 1c BAT (Vergütungsgruppe Vc BAT mit Bewährungsaufstieg nach 3 Jahren nach Vergütungsgruppe Vb BAT) und den zugehörigen Sachkosten eines technikunterstützten Arbeitsplatzes beziffert werden (z.Z. 80265,09 DM Personalkosten zzgl. 8026,51 DM Allgemeinkosten, zzgl. 21500,- DM Sachkosten für einen technikunterstützten Arbeitsplatz = insgesamt 109 791,60 DM).

Diese Kosten werden nach den Kriterien der Kreisumlage auf die Städte/Gemeinden verteilt und im Juli eines jeden Jahres zur Erstattung angefordert. Für das Jahr 1995 werden nur 50% der Kosten fällig, zahlbar bis spätestens 15. Dezember 1995.

Sollten noch nicht zum Abschluß gekommene Tarifverhandlungen oder ähnliche Unsicherheiten zu diesem Zeitpunkt eine Bezifferung noch nicht möglich machen, sind Abschläge zu zahlen.

Eine Veränderung in der Zahl der Leistungsempfänger führt nicht automatisch zu einer Veränderung dieser Kostenerstattung.

§ 8

Diese Vereinbarung ist von jeder Stadt/Gemeinde und vom Kreis mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zu jedem Quartalsende schriftlich gegenüber dem Kreis bzw. der oder den Städten/Gemeinden zu kündigen. Teilkündigungen dieser Vereinbarung sind nicht möglich.

§ 9

Diese Vereinbarung tritt rückwirkend ab 1. Januar 1995 in Kraft.

Detmold, den 4. Juli 1995